



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0003-GS/VB/2018

Betreff: Zu GZ. BKA-180.310/0025-I/8/2018 vom 15. Februar 2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesarchivgesetz, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Informationssicherheitsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Mediengesetz, das ORF-Gesetz, das Presseförderungsgesetz, das Medienkooperations- und -förderungstransparenzgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen, das Bundes-Jugendförderungsgesetz und das Familienzeitbonusgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 7. März 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 15. Februar 2018 unter der Geschäftszahl BKA-180.310/0025-I/8/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesarchivgesetz, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Informationssicherheitsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Mediengesetz, das ORF-Gesetz, das Presseförderungsgesetz, das Medienkooperations- und -förderungstransparenzgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen, das Bundes-Jugendförderungsgesetz und das Familienzeitbonusgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung:

Durch die Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes ist beabsichtigt, dass bisherige Informationsverbundsystem durch eine Kinderbetreuungsgeld-Datenbank abzulösen. Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse soll als Kinderbetreuungsgeld-Kompetenzzentrum für die technische Errichtung, Betreuung, Wartung etc. zuständig gemacht werden. Laut Gesetzesentwurf sind die einmaligen Kosten für die Umwandlung des Informationsverbundsystems zu einer Datenbank sowie die laufenden Wartungs- und Entwicklungskosten der Datenbank vom Familienlastenausgleichsfonds zu tragen (vgl. § 36 Abs. 4 Kinderbetreuungsgeldgesetz). Weder dem Gesetzesentwurf noch der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) sind die voraussichtlichen Kosten für die Umwandlung, Wartung und Entwicklung zu entnehmen.

Aus budgetärer Sicht kann daher **keine Zustimmung** erfolgen.

Zu § 5 Abs. 1 Bundesarchivgesetz:

Anzumerken ist, dass „personenbezogene“ nicht korrekt ist, da „enthält“ hinsichtlich des Objekts den Akkusativ erfordert. Richtig wäre deshalb: „Das Schriftgut, das keine personenbezogenen Daten enthält ...“.

Zu § 5 Abs. 3 letzter Satz Bundesarchivgesetz:

Es ist nicht zu erkennen, warum die Zitierung des die Verarbeitung durch Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche regelnden Art. 26 DSGVO von Nöten sein sollte. Wie bereits dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen ist, sollen bis zur Schriftgutübernahme die übergebenden Dienststellen und ab diesem Zeitpunkt das Österreichische Staatsarchiv der iSd DSGVO Verantwortliche sein. Von Gemeinsam Verantwortlichen ist nicht die Rede. Um Gemeinsam Verantwortliche zu sein, müssten die beteiligten Entitäten nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO gemeinsam die Zwecke der und Mittel zur Verarbeitung festlegen. Dies ist jedoch nicht der Fall, da das Österreichische Staatsarchiv, wie die Erläuterungen festhalten, erst nach Übernahme des betreffenden Schriftgutes über dessen Verarbeitung entscheiden darf. Somit liefern weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen einen Anhaltspunkt dafür, dass beabsichtigt wäre, das Österreichische Staatsarchiv und die Dienststellen zu irgendeinem Zeitpunkt als Gemeinsam Verantwortliche vorzusehen.

Die Bezugnahme auf Art. 26 Abs. 1 DSGVO sollte daher entfallen, sodass der Satz „Bis zur Übernahme des Schriftgutes sind die gemäß Abs. 1 übergebenden Bundesdienststellen und ab der Übernahme das Österreichische Staatsarchiv Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ...“ lautet.

Zu § 5 Bundesstatistikgesetz:

In Anbetracht der – lt. den Erläuterungen aus Gründen der terminologischen Anpassung an die DSGVO erfolgten – Umformulierung von „personenbezogene Erhebung“ in „Erhebung personenbezogener Daten“ in Abs. 1 und 2, sollte im Interesse einer einheitlichen Terminologie auch in den, die bisherige Formulierung „personenbezogene Erhebung“ unverändert beibehaltenden Abs. 3 und 4 eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Zu § 5 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz:

Es darf bezweifelt werden, dass die Bestimmung, wonach die aufgrund dieses Bundesgesetzes und aufgrund von Verordnungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sowie §§ 5 bis 7 notwendige Datenverarbeitung die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der Datenschutz-Grundverordnung für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllt, im Einklang mit der DSGVO steht.

Der Umstand, dass die Verarbeitung gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht, reicht nicht für die Heranziehung des Art. 35 Abs. 10 DSGVO. Hinzu kommt das Erfordernis, dass diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln müssen. Ob bestehende und insbesondere künftig geschaffene Rechtsgrundlagen den in diesem Zusammenhang an den Detaillierungsgrad gestellten Anforderungen gerecht werden, kann nicht pauschal festgestellt werden. Darüber hinaus verlangt Art. 35 Abs. 10 DSGVO aber auch, dass „bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte“. Die Erläuterungen äußern sich nicht zu diesem Tatbestandsmerkmal des Art. 35 Abs. 10 DSGVO. In Anbetracht der bislang nicht gegebenen Notwendigkeit der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen, ist jedoch davon auszugehen, dass dieses Erfordernis bei sämtlichen Rechtsgrundlagen nicht gegeben ist und insofern auch nicht vorausgesetzt werden kann.

Angesichts dessen erscheint § 6 Abs. 6 zweiter Satz ein – zwar verständlicher – aber vergeblicher Versuch, sich der Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu entziehen.

Zu § 15 Bundesstatistikgesetz:

Abs. 2 spricht zwar den Fall an, dass die Beibehaltung des Unternehmensbezugs für die Erstellung von Unternehmensstatistiken unerlässlich ist. § 15 lässt aber eine Regelung darüber vermissen, wie mit Unternehmensdaten grundsätzlich zu verfahren ist (wenn ein Unternehmensbezug eben nicht unerlässlich ist). Die bisherige Vorgabe in § 15 Abs. 1 („Bei Daten von Unternehmen sind die Identitätsdaten durch die Unternehmenskennzahl zu ersetzen ...“) wurde schließlich nicht übernommen. Unternehmensdaten werden auch nach dem 25.05.2018 durch § 1 DSGVO geschützt werden (verfassungsgesetzlich gewährleitetes Jedermannsrecht), und wie die Erläuterungen anmerken, ist zudem auch nach der Verordnung Nr. 223/2009 die Vertraulichkeit von unternehmensbezogenen Daten sicherzustellen.

In Abs. 2 wäre die Wortfolge „aus **einer** der Gründe“ in „aus **einem** der Gründe“ zu korrigieren. In Abs. 4 sollte das Wort „Personenbezug“ am Wortende um ein „s“ ergänzt werden („Beibehaltung des Personenbezugs oder Unternehmensbezugs“).

Zu § 13 Abs. 1 Z 8 Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz:

Hier wäre der Genitiv zu verwenden. Statt „zur Kontrolle deren **widmungsgemäßen** Verwendung“ müsste es „zur Kontrolle deren **widmungsgemäßer** Verwendung“ heißen.

Zu § 13 Abs. 5 Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz:

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung darf nach Art. 35 Abs. 10 DSGVO dann entfallen, wenn die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht beruht, die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die Rechtsgrundlage die konkreten Verarbeitungsvorgänge regelt und eine allgemeine Folgenabschätzung bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt ist. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern diese Voraussetzungen gegeben sein sollten. Die Erläuterungen schweigen sich dahingehend aus.

Zu § 46a Abs. 1 FLAG 1967:

In der Wortfolge „das sind folgende personenbezogenen Daten“ ist im Wort „personenbezogenen“ das „n“ am Wortende zu streichen („ ... folgende personenbezogene Daten“).

Zu § 46a Abs. 2 Z 1 und Abs. 2 Z 4 FLAG:

Mit der Ersetzung der Wortfolge „ein automationsunterstützter Datenverkehr“ durch die Worte „eine automatisierte Datenübermittlung“ ergibt sich die Notwendigkeit, auch die sich darauf beziehende Formulierung „in dessen Rahmen“ entsprechend anzupassen und in „in deren Rahmen“ abzuändern.

Zu § 46a Abs. 2 Z 4 FLAG:

Im Hinblick darauf, dass der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz den in § 7a leg. cit. verwendeten Begriff „Datenverbund“ beibehält, besteht keine Notwendigkeit diesen Begriff durch das Wort „Dateisystem“ zu ersetzen. Die Formulierung „In dessen Rahmen sind **dem** Verantwortlichen von den Abgabenbehörden [...] zu übermitteln“ scheint insofern nicht zutreffend, als es sich um mehrere Verantwortliche handelt. Der Begriff „Verantwortlicher“ trägt nicht zur Eindeutigkeit bei der Vorschrift bei. Insbesondere dort, wo es um die Ermächtigung zur Datenübermittlung geht, sollte stets Klarheit darüber geschaffen werden, wer wem Daten zu übermitteln hat bzw. übermitteln darf. Auch scheint es aufgrund der Ausführungen der Erläuterungen, wonach keine inhaltliche Änderung erfolgen soll, nicht erforderlich zu sein, die Formulierung „Zu diesen Angaben haben die öffentlichen Universitäten“ durch „Zu diesen Angaben hat der Verantwortliche“ zu ersetzen. Die vorgesehenen Änderungen erscheinen somit unzutreffend. § 46a Abs. 2 Z 4 sollte deshalb in seiner bisherigen Form unverändert beibehalten werden.

Zu § 40 Abs. 2 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013:

Anlässlich der anstehenden Novellierung sollte die Möglichkeit genutzt werden, in der Wortfolge „folgende personenbezogenen Daten“ das „n“ am Wortende von „personenbezogenen“ zu entfernen, sodass die Wortfolge „folgende personenbezogene Daten“ lautet.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA wird angemerkt, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären bzw. zu ergänzen sind:

- Im Gesetzesentwurf ist zu lesen (siehe § 36 Abs. 1 und Abs. 4 des beabsichtigten Kinderbetreuungsgeldgesetzes), dass eine Kinderbetreuungsgeld-Datenbank (d.h. Umwandlung des derzeitigen Informationsverbundsystems in eine Datenbank) errichtet werden soll, deren Entwicklungs- und laufende Wartungskosten vom Familienlastenausgleichsfond zu tragen sind. Die diesbezüglich anfallenden Kosten für den Bund sind in der WFA abzuschätzen und darzustellen.
- Sollte aufgrund des Regelungsvorhabens sonstiger IT-Adaptionsbedarf anfallen, ist grundsätzlich anzunehmen, dass damit finanzielle Auswirkungen verbunden sind. Im Rahmen einer WFA sollte deshalb insbesondere auf den Aspekt einer möglicherweise notwendigen IT-Anpassung hingewiesen und diese abgeschätzt werden, beziehungsweise eine solche Notwendigkeit verneint werden.

Das Bundeskanzleramt wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

05.03.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)